

Internationales Handelsrecht
Arbeitspapier
Internationales Kartell- und Wettbewerbsrecht

A. Schrifttum: Lehrbücher: Aden² S. 230 – 232; Ahrens² Teil 7 und 8; Herdegen¹⁰ § 17; von Hoffmann/Thorn⁹ § 11; Kegel/Schurig⁹ § 18 IV bb, § 23 V; Siehr § 42.

Zur Vertiefung: Wagner-von Papp, § 11 Internationales Wettbewerbsrecht, in: Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009); Terhechte, Einführung in das Wirtschaftsvölkerrecht, JuS 2004, 959 - 965, 1054 1057

Internationales Kartellrecht: Kronke/Melis/Schnyder(-Zurkinder) Teil M; MünchKomm BGB(-Immenga) XI⁵⁶ IntWettbR/IntKartR; Staudinger(-Fezer), Int. Wirtschaftsrecht (2010) Rn. 41 ff.

Heinemann, Europäisches Kartellrecht - Einführung und aktuelle Entwicklungen, Jura 2003, 649-656, 721-730; Meessen, Das Für und Wider eines Weltkartellrechts, WuW 2000, 5-16; Wurmnest, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Kartelldelikten, EuZW 2012, 933-939.

Internationales Wettbewerbsrecht: MünchKomm BGB(-Drexel) XI⁶ IntLautR und IntImmR; Staudinger(-Fezer), Int. Wettbewerbsrecht Rn. 325 ff. (2010); Sack, Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle, WRP 2000, 269-289; Buchner, Rom II und das Internationale Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, GRUR Int 2005, 1004-1012; Keßler/Micklitz, Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, BB-Special 2005, Nr. 13, 1-22; Mäsch, Europäisches Lauterkeitsrecht - von Gesetzen und Würsten, EuR 2005, 625-641; Seichter, Der Umsetzungsbedarf der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, WRP 2005, 1087-1095

B. Fälle

Fall 1: „Keine deutschen Bücher nach Belgien“

Der belgische Buchhändler B, ausschließlich in Belgien tätig, verlangt weiterhin von dem deutschen Verlagsunternehmen V beliefert zu werden. Kann sich B nach §§ 20 I und II, 33 GWB mit Erfolg gegen die Liefersperre wehren? (OLG Frankfurt/M. 2.10.2001, IPRspr 2001 Nr.122 S. 252)

Fall 2: „Philipp Morris“

Im Jahre 1981 erwarb der US-amerikanische Tabakkonzern Philipp Morris in New York von der südafrikanischen Rembrandt Group 50 % des Kapitals und der Stimmrechte an der Rothmans Tobacco Holding Ltd. Durch diesen Zusammenschluss ausländischer Muttergesellschaften kam es auch zu einem Zusammenschluss zweier deutscher Tochtergesellschaften, die bisher Wettbewerber waren (Martin Brinkmann AG in Bremen sowie Phillip Morris GmbH). Das Bundeskartellamt will diesen Zusammenschluss untersagen. Zu Recht? (Bundeskartellamt 24.2.1982, WuW/E BKartA 1943-1956 = IPRspr. 1985 Nr. 124a; KG Berlin 1.7.1983, WuW/E OLG 3051 = IPRspr. 1985 Nr. 124b).

Fall 3: „Zellstoff“

A mit Sitz in den USA sowie B mit Sitz in Finnland (damals Nichtmitglied) sind Verbände von Zellstoffherstellern mit – zusammengerechnet - einem erheblichen Marktanteil sowohl auf dem europäischen als auch auf dem Weltmarkt. Zur „Stabilisierung“ der Preise trafen die Hersteller über ihre Verbände Preisabsprachen. Kann die EG-Kommission dagegen einschreiten? (EuGH 29.9.1988 – Ahlström, Slg. 1988, 5193; 31.3.1993 - Zellstoffhersteller, Slg. 1993 I – 1307 = EuZW 1993, 377)

Fall 4: "GB-Inno-BM"

Die belgische AG GB-Inno-BM betreibt Supermärkte im belgischen Arlon nahe der luxemburgischen Grenze. Dort kaufen auch viele Luxemburger. Die AG verteilt daher in Belgien und Luxemburg Werbeschriften, die einen Preisnachlass ankündigen. Dies steht zwar im Einklang mit dem belgischen, nicht aber dem luxemburgischen Recht. Die GB-Inno-BM wird daraufhin verurteilt, die Verteilung der betreffenden Werbeschriften in Luxemburg zu unterlassen. Zu recht? (EuGH 7.3.1990, Rs. C-362/88 (GB-Inno-BM), Slg. 1990-I S. 667 = GRUR Int. 1990, 955)

Fall 5: „Keck“

Keck und Mithouard hatten in Straßburg entgegen französischem Recht Produkte zu unter ihrem tatsächlichen Einkaufspreis liegenden Preisen weiterverkauft. Können sie sich gegenüber dem französische Recht auf das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 28 EG) berufen? (EuGH 24.11.1993 – Rs. C-267/91 und C-268/91 (Keck und Mithouard), Slg. 1993, I-6097 = NJW 1994, 121)

Fall 6: "Internet auf deutsch"

Eine A, Gesellschaft niederländischen Recht, vertreibt im Internet im Wege des Versandhandels u.a. in Deutschland nicht als Arzneimittel zugelassene Produkte. Die Homepage von A enthält eine Sprachauswahl für Englisch und Deutsch, wobei in einem Zusatz angegeben wurde, dass nicht an deutsche Adressen geliefert würde. Von G, einem e.V. zur Wahrung gewerblicher Interessen seiner Mitglieder, wird A deswegen auf Unterlassung in Anspruch

genommen. Zunächst erging eine einstweilige Verfügung, in der unter Androhung von Ordnungsmitteln wegen Verstoßes gegen § 1 UWG der A untersagt wurde, die Mittel im geschäftlichen Verkehr ohne Zulassung als Arzneimittel zu bewerben sowie zu vertreiben. Nachdem A die Mittel weiterhin im Internet vertrieb, wurde gegen A ein Ordnungsgeld von 2500 EUR verhängt. Dagegen wendet sich nun A mit einer Beschwerde. Wird A Erfolg haben? (KG 20.12.2001, GRUR Int. 2002, 448 = IPRspr 2001 Nr. 121, S. 248)

Fall 7: "Kindersaugflaschen"

Die in den USA ansässige A-Gesellschaft stellt Kindersaugflaschen her und vertreibt sie in mehreren Ländern der Welt unter dem Warenzeichen Y, das in über 60 Ländern, darunter auch in Deutschland, geschützt ist. Der Umsatz in Deutschland ist gering. B, eine deutsche Exportfirma, stellt ebenfalls Kindersaugflaschen her. B vertreibt die den Produkten der A ähnlichen Flaschen unter der Bezeichnung X im Ausland, nicht jedoch in Deutschland. A verlangt von B die Unterlassung des Vertriebs sowie Schadensersatz wegen sklavischen Nachbaus. (BGH 30.6.1961, BGHZ 35, 329 = NJW 1962, 37 = *Schack*² Nr. 18)

C. Internationales Kartellrecht

I. Völkerrecht

Völkervertragliche Normen betreffen im Wesentlichen nur Organisationsfragen der Weltwirtschaft. Die Tragweite des allgemeinen Völkerrechts (vgl. Art. 25 S. 1 GG) ist viel diskutiert und umstritten. Insbes. geht es um die Begründung des Auswirkungsprinzips (Theorie der sinnvollen Anknüpfung; vgl. zur Zusammenschlusskontrolle nach §§ 35 ff. GWB n.F. Fall 2). Ferner wird die Reichweite des Auswirkungsprinzips einzugrenzen versucht. Umstritten ist auch die Rolle der *comitas* (*comity of nations*).

II. Europarecht

1. Rechtsgrundlagen

Kartellrechtliche Regelungen existieren sowohl im EU-Recht als auch in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Ziel ist es, den wirtschaftlichen Wettbewerb in seinem Bestand zu schützen. Insbesondere werden horizontale und vertikale Kartelle (z.B. Preisabsprachen, Marktaufteilung) sowie der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen verboten. Daneben gehört auch das Fusionskontrollrecht zu dieser Thematik. Das EU-Recht hat grundsätzlich Vorrang. Für die Anwendbarkeit von Art. 101, 102 AEUV (ex-Art. 81 u. 82 EG) wird allerdings vorausgesetzt, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird (**Zwischenstaatlichkeitsklausel**). Das Verhältnis von EU- und nationalem Recht wird durch Art. 3 VO EG Nr. 1/2003 näher geregelt; danach sollen die nationalen Behörden und Gerichte Art. 101, 102 AEUV und das nationale Recht grundsätzlich nebeneinander anwenden.

Das europäische Fusionskontrollrecht findet sich in der **EU-FusionskontrollVO** (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 (ABl. EG 2004 L 24/1; in Kraft ab 1. Mai 2004)). Diese regelt die Kontrolle aller Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung.

2. Extraterritoriale Anwendung des EU-Kartellrechts

Das EU-Kartellrecht enthält keine ausdrückliche Regelung über seine internationale Anwendbarkeit. Die Zwischenstaatlichkeitsklausel dient nur zur Abgrenzung der Anwendbarkeit von Normen in Bezug auf das nationale Kartellrecht der Mitgliedstaaten; jedoch müssen ihre Anforderungen auch bei in Drittstaaten veranlassten Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt sein. Auch im EU-Recht wird auf das **Auswirkungsprinzip** zurückgegriffen. Wettbewerbsbeschränkungen müssen sich daher auf den Binnenmarkt auswirken (Siehe dazu Fall 3 sowie für die Fusionskontrolle "Gencor" EuGE, Slg.1999, II-753).

III. Deutsches internationales Kartellrecht (§ 130 II GWB)

Nach § 130 II GWB findet das GWB auch auf Wettbewerbsbeschränkungen die im Ausland veranlasst werden Anwendung, soweit sie sich im Inland auswirken (**Auswirkungsprinzip**). Die Norm wird als **zwingende, einseitige Kollisionsnorm** angesehen. Eine Regelung, unter welchen Voraussetzungen ausländisches Kartellrecht Anwendung findet, ist nicht enthalten. Zudem verdrängt § 130 II GWB in seinem Anwendungsbereich die Regeln des IPR über die Form von Rechtsgeschäften sowie das Internationale Schuldvertrags- und Deliktsrecht (*Kegel/Schurig*, S. 1128). Erforderlich ist, dass sich die Wettbewerbsbeschränkungen im Inland erheblich auswirken. Auch ausländische Unternehmen können den Schutz des GWB in Anspruch nehmen, wenn sie auf dem Inlandsmarkt tätig sind. Voraussetzung ist aber, dass eine inlandswirksame Wettbewerbsbeschränkung vorliegt (vgl. auch Fall 1). Bei der Anwendung deutschen Rechts sind auch völkerrechtliche Grenzen zu beachten, bei einem

Auslandssachverhalt wie einem Unternehmenszusammenschluss im Ausland (Fall 2) soll es für die Erstreckung des inländischen Hoheitsaktes auf den Auslandssachverhalt erforderlich sein, dass sich der den Inlandsbezug ergebende Sachverhalt nicht sinnvoll ohne Einbeziehung des Auslandssachverhalts regeln lässt. Das KG hat die Untersagungsmöglichkeit auf die Inlandsauswirkungen beschränkt.

IV. Rom II-Verordnung

1. Wettbewerbsbeeinträchtigung

Eine eigene international-deliktsrechtliche Regelung enthält Art. 6 Rom II-VO. Danach gilt in dieser Frage einheitliches Kollisionsrecht. Die Sonderregel präzisiert die allgemeine Regel des Art. 4 I. Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs will die Kollisionsnorm die Wettbewerber, die Verbraucher und die Öffentlichkeit schützen und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sicherstellen. Dies soll durch eine Anknüpfung an das Recht des Staates, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder beeinträchtigt zu werden drohen, erreicht werden. Erfasst werden Verstöße sowohl gegen nationale als auch gegen gemeinschaftliche Wettbewerbsvorschriften. Auf solche außervertraglichen Schuldverhältnisse ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die **Einschränkung auswirkt** oder auszuwirken droht.

Die Einschränkung des Wettbewerbs meint Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in einem Mitgliedstaat oder innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, sowie das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in einem Mitgliedstaat oder innerhalb des Binnenmarktes, sofern solche Vereinbarungen, Beschlüsse, abgestimmte Verhaltensweisen oder Missbräuche nach den Art. 101, 102 AEUV (ex-Art. 81, 82 EG) oder dem Recht eines Mitgliedstaats verboten sind.

2. Marktrecht

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird (Art. 6 III lit. a Rom II-VO).

3. Mehrere Märkte

Wird der Markt in mehr als einem Staat tatsächlich oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter sich unter bestimmten Umständen auf die lex fori stützen. Ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, kann nämlich seinen Anspruch auf das **Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts** stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt (Art. 6 III lit. d Rom II-VO). Klagt der Kläger gemäß den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen **mehr als einen Beklagten**, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen, wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt.

4. Keine Vereinbarung

Von dem nach Art. 6 anzuwendenden Recht kann **nicht durch eine Vereinbarung** gemäß Art. 14 abgewichen werden (Art. 6 IV Rom II-VO).

V. Anwendbarkeit US-amerikanischen Antitrustrechts und von „blocking statutes“

Mittels „blocking statutes“ soll die extraterritoriale Anwendung ausländischen Rechts und die Anerkennung von Kartellurteilen verhindert werden. Oft betrifft dies die Anwendbarkeit US-amerikanischen Antitrustrechts. Ziel ist der Schutz eigener Staatsangehöriger bzw. Unternehmen. Solche Gesetze gibt es etwa in Australien, Frankreich, Kanada, England und Südafrika.

D. Internationales Wettbewerbsrecht

I. Völkerrechtliche Vorgaben

Es existieren nur einige wenige völkerrechtliche Regelungen gegen unlauteren Wettbewerb. Gemäß Art. 1 II der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 zählt der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zum gewerblichen Eigentum. In Bezug auf einige gewerbliche Leistungen finden sich Regelungen im WTO/TRIPS-Übereinkommen von 1994.

II. Einfluss des Unionsrechts auf das materielle Recht

1. Grundfreiheiten

In Fall 4 (GB-Inno-BM) entschied der EuGH, es bestehe ein dem Herkunftslandprinzip entsprechendes Recht, Waren nach dem Vertriebsrecht des Herkunftsortes im gesamten Gebiet der EU zu vertreiben. Damit wurde das Recht des Marktortes ausgeschaltet. Das Herkunftslandprinzip des EG-Rechts (s. EuGH-Fall „Cassis de Dijon“) führt zu Modifikationen der Maßgeblichkeit des Rechts des Bestimmungslandes (Marktort, Verbraucherland). Rechtmäßig hergestellte Ware muss in den anderen Staaten akzeptiert werden. Nach der sog. **Dassonville-Formel** ist jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als **Maßnahme mit gleicher Wirkung** wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen und deshalb nach Art. 34 AEUV (ex-Art. 28 EG) verboten (EuGH 11. 7. 1974 – Rs 8/74 (Dassonville), Slg.1974, 837). Der Gerichtshof hat jedoch in Fall 5 (Keck und Mithouard) eingeschränkt, dass nationale Bestimmungen, die bestimmte **Verkaufsmodalitäten** beschränken oder verbieten, nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils Dassonville zu behindern. Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Bestimmungen zum einen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die eine inländische Tätigkeit ausüben, und zum anderen den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren (also nicht diskriminierend sind). Im Ergebnis sind ganz allgemein nationale Verkaufsmodalitäten vom Beschränkungsverbot des Art. 34 AEUV (ex-Art. 28 EG) ausgenommen worden.

2. Richtlinien

Von besonderer Bedeutung für das Recht des unlauteren Wettbewerbs waren die RL 84/450/EWG (i.d.F. der RL 97/55/EG und 2005/29/EG) vom 10.9.1984 über irreführende und vergleichende Werbung. Die RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vom 11.5.2005; ABl. EG 2005 L 149/22) war bis zum 12. 6. 2007 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen.

III. Internationales Privatrecht

1. Deutsches Recht

a) Wettbewerbsverstöße stellen unerlaubte Handlungen dar und fallen damit unter **Art. 40 ff. EGBGB**. Da Wettbewerbsverstöße häufig nicht nur individuelle Interessen berühren, sondern auch sonstige Marktteilnehmer geschützt werden sollen, wird die allgemeine Tatortregel des Art. 40 EGBGB als problematisch angesehen. Zu unterscheiden sind Wettbewerbsverstöße, bei denen auch Drittinteressen (marktbezogener Wettbewerbsverstoß) betroffen sind und solche, die sich unmittelbar gegen einen bestimmten Mitbewerber richten (betriebs- oder individualrechtsbezogener Wettbewerbsverstoß). Nur bei letzteren finden die allgemeinen Anknüpfungsregeln Anwendung (insbes. die Tatortregel nach Art. 40 I).

b) Sind auch **Drittinteressen** betroffen, soll nach h.M. der Tatort vielmehr wettbewerbspezifisch bestimmt werden, wobei teilweise der Tatortbegriff modifiziert wird (s. etwa OLG München 27.3.2003, IPRspr 2003 Nr. 102, 306), andere wollen auf die Ausweichklausel des Art. 41 I EGBGB zurückgreifen (v. *Hoffmann/Thorn*, § 11 Rn 51). Anknüpfungsmoment ist der Ort der wettbewerbliehen Interessenkollision; der Ort, auf dessen **Markt die Wettbewerbsmaßnahme einwirkt**. Hier werden die Interessen der Mitbewerber sowie der Allgemeinheit berührt. An diesem Ort besteht zudem die Gefahr weiteren wettbewerbswidrigen Verhaltens.

c) Seiten im **Internet**, die zwar in deutscher Sprache abgefasst sind, aber (wahrheitsgemäß) darauf hinweisen, dass an Kunden in Deutschland nicht geliefert werde, fallen nicht unter das deutsche Wettbewerbsrecht; allein die Tatsache, dass die Seite in Deutschland abrufbar ist, eröffnet nicht den räumlichen Anwendungsbereich deutschen Wettbewerbsrecht, die Werbung richtet sich in diesem Fall zudem nicht an deutsche Kunden (Fall 6). Mangels Bezugs zum deutschen Markt findet in Fall 7 kein deutsches Recht Anwendung.

2. Rom II-Verordnung

a) Grundsatz: Ort der Beeinträchtigung

Die Rom II-VO enthält eine eigene Regelung für den unlauteren Wettbewerb bzw. unlautere Geschäftspraktiken. Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven

Interessen der Verbraucher **beeinträchtigt worden sind** oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden (Art. 6 I Rom II-VO).

b) Beeinträchtigung nur eines Wettbewerbers: Allgemeine Deliktsregel

Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Art. 4 anwendbar (Art. 6 III Rom II-VO). Danach ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (Art. 4 Abs. 1).

IH_IntWettb
15.01.2015